

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 102/15 B**

L 1/4 KR 19/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 14 R 284/10 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,  
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
2. Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. ....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2016 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. August 2015 wird als unzulässig  
verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1499,35 Euro festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin für den Beigeladenen zu 3., der von ihr im Nachtdienst für eine von ihr betriebene Wohngemeinschaft für Senioren/Demenzkanke eingesetzt wurde, für die Monate Oktober bis Dezember 2007 Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung in Höhe von 1261,35 Euro zzgl Säumniszuschlägen nachzuzahlen hat, insbesondere darüber, ob der Beigeladene zu 3. als Student versicherungsfrei war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 27.8.2015 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 4 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 22.12.2015 auf alle drei Zulassungsgründe.
- 5 1. Es kann offenbleiben, ob die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin schon deshalb als unzulässig zu verwerfen ist, weil ihre Begründung nur schwer verständlich ist. Die Ausführungen zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde müssen aber ein Mindestmaß an Klarheit und Verständlichkeit aufweisen (vgl BSG Beschluss vom 3.11.2010 - B 6 KA 35/10 B - *Juris mwN*). Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts aus einem Gemenge das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde



geeignet sein könnte (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 mwN). Ist der Inhalt einer Beschwerdebegründung nicht oder nur sehr schwer verständlich, liegt eine ordnungsgemäße Begründung nicht vor; denn der in den Verfahren vor dem BSG nach § 73 Abs 4 SGG bestehende Vertretungszwang soll gerade sicherstellen, dass der Inhalt der Beschwerdebegründung und das Begehren des Beschwerdeführers vom Beschwerdegericht ohne großen Aufwand zu ermitteln ist. Es bestehen Zweifel, ob die Beschwerdebegründung diesen Anforderungen gerecht wird.

- 6 2. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN).
- 7 Die Klägerin gibt zunächst auf Seite 4 bis 9 der Beschwerdebegründung überwiegend Zitate aus Entscheidungen des BSG wieder. Auf Seite 9 der Beschwerdebegründung führt sie sodann aus:
- "Die Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen wird den aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hervorgehenden Kriterien für eine Beurteilung einer Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit einer Tätigkeit eines Studenten nicht gerecht".
- 8 Anschließend beschreibt die Klägerin auf Seite 9 bis 12 der Beschwerdebegründung wiederum "Grundsätze" der Rechtsprechung des BSG, führt auf Seite 12 aus, "Mit seiner Entscheidung weicht das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen von den vorgenannten Entscheidungen des Bundessozialgerichts ab (Divergenz).", "charakterisiert" auf Seite 12 bis 13 sodann die vermeintlichen "Grundsätze" der Rechtsprechung des BSG und gibt auf Seite 13 bis 15 Passagen aus den Urteilen der Vorinstanzen in Zitatform wieder. Auf Seite 16 führt die Klägerin aus:



"Die vom Sozialgericht Hannover und vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen nicht beachtete, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber zu beachtende Besonderheit des Falles und des Erscheinungsbildes der Tätigkeit des Herrn K. bei der Klägerin bestand und besteht aber gerade darin, dass er bei der Klägerin als Nachtwache angestellt war".

- 9 Auf Seite 16 der Beschwerdebegründung macht die Klägerin geltend:
- "Damit verhielt es sich nicht wie vom Sozialgericht Hannover und vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen angenommen so, dass eine Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden in der Woche vorlag und die Tätigkeit dem Studium übergeordnet war. Tatsächlich verhielt es sich genau umgekehrt. (...)".
- 10 Auf derselben Seite führt sie sodann aus,
- "Darüber hinaus hätte das Landessozialgericht die Revision zulassen müssen, weil es von der Rechtsprechung im Sinne von § 160 Absatz 2 Nr. 2 SGG abweicht".
- 11 Die angefochtene Entscheidung beruhe auf dem Rechtssatz, dass in Anbetracht der geleisteten Stundenzahl das Erscheinungsbild einer vollschichtigen Beschäftigung vorlag, die dem Studium nicht untergeordnet und eine überwiegende Inanspruchnahme durch das Studium nicht erkennbar gewesen sei. Angesichts der weit über 20 Stunden wöchentlich liegenden Stundenzahl komme eine Versicherungsfreiheit als Student nicht in Betracht. Auf weitere Ermittlungen komme es nicht an. Diese Rechtssätze stünden in Widerspruch zu den genannten Entscheidungen des BSG, wonach die Grenze von 20 Stunden in der Woche gerade keine starre Grenze sei und die Dauer einer wöchentlichen Arbeitszeit oder das Überschreiten einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden allein nicht über eine Versicherungspflicht einer ausgeübten Tätigkeit entscheide und auch nicht allein zu einer Versicherungspflicht führe. Die Besonderheit der Tätigkeit als Nachtwache habe darin bestanden, dass diese nur anwesend zu sein habe. Der Beigeladene zu 3. habe für sein Studium arbeiten und lernen können und dies auch getan. Diese Umstände habe das LSG bei seiner Entscheidung nicht beachtet, nicht berücksichtigt und nicht angewandt und hier auch keine Feststellungen getroffen.
- 12 Trotz des großen Umfangs genügt die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise den oben genannten Darlegungsvoraussetzungen für eine auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Klägerin berücksichtigt schon nicht, dass es insoweit auf das Nichtübereinstimmen tragender "abstrakter" Rechtssätze ankommt. Sie beschränkt sich im Kern ihres Vorbringens auf die Geltendmachung einer materiell-rechtlichen Unrichtigkeit der angefochtenen



Entscheidung, worauf eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie bereits ausgeführt - nicht gestützt werden kann.

- 13 3. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 14 Die Klägerin wirft auf Seite 18 der Beschwerdebegründung die Fragen auf,  
"ob Personen, die während ihrer Arbeitszeit aufgrund der Ausgestaltung der Arbeit die Möglichkeit und die Erlaubnis des Arbeitgebers haben, ihrem Studium nachzugehen, ihrem äußeren Erscheinungsbild nach dennoch als Arbeitnehmer anzusehen sind  
Und  
ob die Zeit, die Arbeitnehmer während ihrer Arbeitszeit mit Erlaubnis des Arbeitgebers für ihr Studium aufwenden können, zur Arbeitszeit oder zur Studienzeit zählt".
- 15 Die Beschwerdebegründung erfüllt die Darlegungsvoraussetzungen für eine Grundsatzrüge schon im Ansatz nicht (vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Denn die Klägerin hat schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (vgl § 162 SGG) mit höherrangigem Recht - formuliert (vgl allgemein BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - Juris = BeckRS 2010, 68786, RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - Juris = BeckRS 2010, 72088, RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - Juris = BeckRS 2009, 50073, RdNr 7). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181).



- 16 Darüber hinaus legt die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit ihrer Fragen nicht einmal ansatzweise dar. Sie geht weder auf die Rechtslage ein noch auf die umfangreiche Rechtsprechung des BSG zur Frage der Versicherungsfreiheit als Student. Insoweit hätte dargelegt werden müssen, dass sich hieraus keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der formulierten Fragen gewinnen lassen.
- 17 4. Auch Verfahrensfehler bezeichnet die Klägerin nicht in einer den Anforderungen nach § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechenden Weise.
- 18 a) Auf Seite 20 der Beschwerdebegründung macht die Klägerin geltend, das LSG habe es unterlassen und abgelehnt, Feststellungen dazu zu treffen, inwiefern aufgrund des Umstandes, dass der Beigeladenen zu 3. sich während seiner Tätigkeit als Nachtwache seinem Studium habe widmen können, eine doch versicherungsfreie Tätigkeit vorgelegen habe. Es habe weder eigene Ermittlungen hierzu angestellt noch den hierzu angebotenen Beweis erhoben. SG und LSG hätten § 103 SGG verletzt.
- 19 Die Beschwerdebegründung berücksichtigt bereits nicht, dass die Geltendmachung eines Verfahrensmangels wegen Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung wird nicht aufgezeigt, dass im Berufungsverfahren ein entsprechender (formeller) Beweisantrag gestellt und in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (*s dazu allgemein stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; ferner Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 18c mwN*).
- 20 b) Auf Seite 21 der Beschwerdebegründung erblickt die Klägerin "außerdem" einen Verfahrensmangel darin, dass das LSG seiner "aus § 106 SGG folgenden Pflicht, auf sachdienliche Anträge hinzuweisen, unklare Anträge zu erläutern und den Streitgegenstand zweifelsfrei erkennbar zu machen", nicht nachgekommen sei. Das LSG sei "seiner Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) und seiner Pflicht zur Erteilung eines Hinweises auf sachdienliche Anträge nicht nachgekommen".
- 21 Die Klägerin bezeichnet auch hierdurch keinen Verfahrensfehler in der gebotenen Form. Zum einen rügt sie erneut einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht, ohne die Voraussetzungen einer solchen Rüge zu berücksichtigen (siehe oben). Zum anderen legt sie nicht dar, welchen konkreten Hinweis das LSG ihrer Meinung nach hätte geben müssen bzw auf welche konkrete Antragstellung es hätte hinwirken müssen.
- 22 5. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 23      6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 24      7. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)